

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/92 vom 28. Dezember 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-12-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2007\\_92](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_92)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/92 du 28 décembre 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/92 del 28 dicembre 2007

## **Regeste**

Art. 6 UVG. Dahinfallen unfallbedingter Ursachen einer weiterhin geklagten gesundheitlichen Störung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Dezember 2007, UV 2007/92).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, wo-rüber die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht im Rahmen der diesen Instanzen obliegenden Beweiswürdigung nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden haben. Die blosser Möglichkeit eines Zusammenhangs genügt für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht (BGE 129 V 181 Erw. 3.1 mit Hinweisen). Weiter muss ein adäquater Kausalzusammenhang vorhanden sein. Die adäquate Kausalität dient der rechtlichen Abgrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers (BGE 127 V 102 Erw. 5b/aa mit Hinweisen). Auch bei Schleudermechanismen der Halswirbelsäule oder äquivalenten Verletzungen bilden zuallererst die medizinischen Fakten wie die fachärztlichen Erhebungen über Anamnese, objektiven Befund, Diagnose, Verletzungsfolgen, unfallfremde Faktoren, Vorzustand usw. die massgeblichen Grundlagen für die Kausalitätsbeurteilung durch Verwaltung und Gericht. Das Vorliegen eines Schleudertraumas oder einer äquivalenten Verletzung wie seine Folgen müssen somit durch zuverlässige ärztliche Angaben gesichert sein (BGE 119 V 340 Erw. 2b/aa).

### **E. 1.2**

Bei einmal anerkannter Kausalität entfällt die Leistungspflicht des Unfallversicherers erst, wenn der Unfall nicht mehr die natürliche und adäquate Ursache des Gesundheitsschadens darstellt, wenn also letzterer nur noch und ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruht. Dies trifft dann zu, wenn entweder der (krankhafte) Gesundheitszustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall bestanden hat (status quo ante), oder aber derjenige Zustand, wie er sich nach dem schicksalsmässigen Verlauf eines krankhaften Vorzustandes auch ohne Unfall früher oder später eingestellt hätte (status quo sine), erreicht ist (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 328 Erw. 3b mit Hinweisen). Ebenso wie der leistungs begründende natürliche

Kausalzusammenhang muss das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens mit dem im Sozialversicherungsrecht allgemein üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sein. Da es sich um eine anspruchsaufhebende Tatfrage handelt, liegt die Beweislast - anders als bei der Frage, ob ein leistungsbegründender natürlicher Kausalzusammenhang gegeben ist - nicht bei der versicherten Person, sondern beim Unfallversicherer (RKUV 2000 Nr. U 363 S. 46 Erw. 2 mit Hinweisen). Dabei muss nicht etwa der Beweis für unfallfremde Ursachen erbracht werden. Welche Ursachen ein nach wie vor geklagtes Leiden hat, ob es Krankheitsursachen, ein Geburtsgebrechen oder degenerative Veränderungen sind, ist unerheblich. Denn es ist nicht so, dass der Unfallversicherer bei einmal bejahter Unfallkausalität so lange haftet, als er unfallfremde Ursachen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermag. Entscheidend ist allein, ob unfallbedingte Ursachen eines Gesundheitsschadens ihre kausale Bedeutung verloren haben, also dahingefallen sind (RKUV 1994 Nr. U 206 S. 329 Erw. 3b). Ebenso wenig geht es darum, vom Unfallversicherer den negativen Beweis zu verlangen, dass kein Gesundheitsschaden mehr vorliege oder dass die versicherte Person nun bei voller Gesundheit sei (Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i.S. Z. vom 18. Dezember 2003, U 258/02 und i.S. O. vom 31. August 2001, U 285/00).

## **E. 2**

Strittig und zu prüfen ist unter dem Blickwinkel des in Art. 6 Abs. 1 UVG angelegten Anspruchserfordernisses der Kausalität, ob die nach dem 1. Oktober 2005 weiterhin geklagten Beschwerden des Beschwerdeführers in einem rechtserheblichen Kausalzusammenhang zum versicherten Ereignis vom 1. April 2005 stehen.

## **E. 3**

An sich wird nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer beim Unfall vom 1. April 2005 eine HWS-Verletzung erlitten hat. Die Beschwerdegegnerin hat dafür auch bis 1. Oktober 2005 Leistungen (Heilbehandlung, Taggelder) ausgerichtet. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass bereits hinsichtlich der gesundheitlichen Einschränkungen, die praxismässig innerhalb der ersten 72 Stunden nach dem Unfall auftreten müssen, Zweifel bestehen, die aufgrund der vorhandenen Akten nicht ausgeräumt werden. So ist nicht leicht nachvollziehbar, warum es dem Beschwerdeführer trotz der - wie wiederholt geltend gemacht - eingetretenen starken Schmerzen nicht möglich gewesen sein soll, während des zweiwöchigen Ferienaufenthalts in Portugal zu einer adäquaten ärztlichen Versorgung zu gelangen. Dies scheint umso weniger verständlich, als er zumindest einen Teil seiner Ferien in der Hauptstadt des Landes verbracht zu haben scheint. Nachdem auch nach der Rückkehr in die Schweiz von den beiden erstbehandelnden Ärzten Dr. C.\_\_\_\_ und Dr. B.\_\_\_\_ nur eine kurze Arbeitsunfähigkeitsphase bestätigt wurde, kann mit der Beschwerdegegnerin zumindest nicht von einer erheblichen, durch die HWS-Verletzung verursachten Gesundheitsschädigung ausgegangen werden. Für die Zeit nach Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit am 7. Mai 2005 (UV act. 18) liegen keine ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen mehr vor. Damit bleiben die Schilderungen des Beschwerdeführers über seine gesundheitlichen Einschränkungen bei der Ausübung seines Berufs ohne objektivierbare medizinische Grundlage. Der Beschwerdeführer macht auch nicht geltend, er habe während dieser Zeit in ärztlichen Behandlungen gestanden, oder es habe eine ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit vorgelegen. Selbst Dr. D.\_\_\_\_, die nach einer Abklärung am 18. April 2005 aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers vom

Vorliegen eines Tinnitus ausging, hat sich hinsichtlich der Arbeitsunfähigkeitsschätzung der Beurteilung des Hausarztes angeschlossen. Eine wegen des Tinnitus bestehende Leistungseinschränkung ist somit nicht dokumentiert (vgl. UV act. 22). Damit fehlen zum Stand der gesundheitlichen Situation von Anfang Mai bis Ende September 2005 jegliche medizinische Unterlagen. Bis Ende April 2006 hielt sich der Beschwerdeführer dann in Indien auf. Auch für diese Zeit sind keinerlei ärztliche Atteste oder Bestätigungen vorhanden. Nach der Rückkehr in die Schweiz hat der Beschwerdeführer offensichtlich erst im Juli 2006 Hausarzt Dr. E.\_\_\_\_ aufgesucht und dort über Erschöpfung und Brustschmerzen geklagt. Erst am 29. August 2006, als die Abklärung im Spital Thun für die geklagten Beschwerden keine, auch keine kardiogene Ursache erbrachte, meldete er sich wieder bei Dr. E.\_\_\_\_ und klagte über Spätsymp-tome des am 1. April 2005 erlittenen Schleudertraumas (UV act. 45). Die daraufhin auf Empfehlung von Dr. F.\_\_\_\_ während der stationären Rehabilitation in der Klinik Valens im Dezember 2006 durchgeführten stationären Untersuchungen ergaben keine leistungsrelevanten physischen oder psychischen Einschränkungen. Der Beschwerdeführer wurde von den Fachärzten der Klinik Valens ab 2. Januar 2007 als 100% arbeitsfähig bezeichnet (UV act. 71). Von Januar bis August 2007 hielt sich der Beschwerdeführer wiederum in Indien auf.

#### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin ist bei der Würdigung der vorhandenen Arztberichte zum Schluss gelangt, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Leistungseinstellung (1. Oktober 2005) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr an klar ausgewiesenen organischen Unfallfolgen gelitten hat. Diesen ausführlichen und überzeugenden Darlegungen kann gefolgt werden. Wie oben ausgeführt, fehlt es bereits hinsichtlich des Vorliegens von Verletzungsfolgen einer HWS-Distorsion direkt nach dem Unfall an rechtserheblichen Beweisen. Die vorhandenen medizinischen Unterlagen rechtfertigen es jedenfalls, nur von einer initial leichten unfallbedingten Störung auszugehen, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ab dem Zeitpunkt der verfügten Leistungseinstellung zu keiner wesentlichen Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit mehr geführt hat. Aufgrund des zeitlichen Verlaufs und der in den Arztberichten aufgezeigten Entwicklung ist sodann nicht von einer hirnrnorganischen Mitbeteiligung an den erhobenen neuropsychologischen Befunden auszugehen. Eine derartige Mitbeteiligung wird lediglich und erstmals über 1½ Jahre nach dem Ereignis im Bericht von Dr. F.\_\_\_\_ vom 10. November 2006 unter den aktuellen Beschwerden erwähnt. Weder in den zeitlich näher beim Unfall liegenden Akten noch im Abklärungsbericht der Klinik Valens vom 8. Januar 2007 finden sich Hinweise für eine beim Unfall erlittene Hirnschädigung. Objektive Befunde konnten weder aus hirnrnorganischer noch aus psychosomatischer Sicht erhoben werden. Die Klinik Valens konnte die psychosomatischen Befunde keiner sicheren Diagnose zuordnen. Am ehesten handle es sich um so genannte psychologische Faktoren und Verhaltensfaktoren bei andernorts klassifizierten Krankheiten, entsprechend ICD-10:F54. Differenzialdiagnostisch sei ein organisches Psychosyndrom (ICD-10:F07.2) in Erwägung zu ziehen. Klinisch habe diese Diagnose aber nicht bestätigt werden können (UV act. 71). Nachdem sich der Beschwerdeführer während des ganzen Rehabilitationsaufenthalts, insbesondere auch anlässlich der neuropsychologischen Testung nicht über einen Tinnitus beklagte, ist auch davon auszugehen, dass dieses Leiden nicht mehr vorliegt oder zumindest keine relevante Leistungseinschränkung mehr zur Folge hat. Da von medizinischen Beweisergänzungen keine entscheiderelevanten neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, ist hievon abzusehen (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 130 II 428 Erw. 2.1).

## **E. 5**

Was sodann den Unfall im Jahr 1996 betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass darüber keine echtzeitlichen Akten vorhanden sind. In der Stellungnahme vom 27. November 2006 weist Dr. G.\_\_\_\_ darauf hin, dass sich der Beschwerdeführer damals eine Commotio cerebri und keine HWS-Distorsion zugezogen gehabt habe. Weiter hält Dr. G.\_\_\_\_ fest, dass damals nach knapp zweimonatiger Behandlung ab 30. Oktober 1996 ohne weitere Arbeitsunfähigkeit eine Besserung bei unauffälligem HWS-Befund eingetreten gewesen sei. In einer Anfrage vom 5. August 2002 habe der Beschwerdeführer zwar angegeben, seit dem Unfall stets Beschwerden gehabt zu haben und wegen jahrelanger Nackenschmerzen, chronischer Schlafstörungen, generalisierter Muskelschmerzen und Bronchialasthma ein Gesuch um unbezahlten Urlaub gestellt zu haben. Trotzdem sei ihm anschliessend offenbar ein mehrmonatiger Auslandsaufenthalt möglich gewesen. Es bestünden somit Widersprüche hinsichtlich der ärztlich festgestellten Diagnose und dem dokumentierten Heilverlauf. Zudem habe der Beschwerdeführer damals angegeben, dass neben den Nackenbeschwerden noch verschiedene andere Gesundheitsprobleme vorhanden gewesen seien. Auch aus heutiger Sicht könnten die damals geklagten Nackenbeschwerden nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit jenem Unfall zugeordnet werden (UV act. 60). Da auch unter Einbezug dieses Ereignisses trotz aktueller umfassender fachärztlicher Abklärungen offensichtlich kein medizinisch objektivierbarer unfallbedingter Grund für die geklagten Krankheitssymptome festgestellt werden konnte, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht von massgeblichen Spätfolgen aus dem Ereignis im Jahr 1996 auszugehen.

## **E. 6**

Der Beschwerdeführer scheint im Übrigen zu verkennen, dass die Beschwerdegegnerin nicht zur Weiterausrichtung von Versicherungsleistungen verpflichtet werden kann, wenn wegen des Verhaltens der versicherten Person keine ärztlichen Belege zur Arbeitsunfähigkeit beigebracht werden können. Zwar hat die Beschwerdegegnerin das Dahinfallen des leistungsbegründenden Kausalzusammenhangs nachzuweisen und sie hat sich im Rahmen des ihr obliegenden Untersuchungsgrundsatzes um die Abklärung des medizinischen Sachverhalts zu bemühen. Fehlt es aber - wie vorliegend unter anderem infolge der langen Auslandsaufenthalte des Beschwerdeführers - am Nachweis unfallbedingter Ursachen der geltend gemachten Gesundheitsstörung, können keine weiteren Leistungen ausgerichtet werden.

## **E. 7**

Wie im angefochtenen Einsprache-Entscheid somit richtig festgestellt, kann sowohl hinsichtlich der somatischen als auch der psychischen Beeinträchtigungen die Frage, ob es sich bei den bestehenden Gesundheitsstörungen (noch) um eine natürliche Folge des versicherten Unfalls handelt, gestützt auf die zur Verfügung stehenden medizinischen Akten nur im Sinn einer Möglichkeit, nicht jedoch mit dem im Sozialversicherungsrecht notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 360 Erw. 5b) bejaht werden. Der Beweiswürdigung der Beschwerdegegnerin ist beizupflichten. Demzufolge kommt dem Unfall vom 1. April 2005 keine bewiesene kausale Bedeutung für das Weiterbestehen von organischen oder psychischen Beeinträchtigungen der Gesundheit und für eine sich daraus ergebende Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit zu. Unter diesen Umständen und weil eine leistungseinschränkende psychische Störung ohnehin nicht vorliegt, muss auch nicht geprüft werden, ob ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein könnte.

## **E. 8**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind nach Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.